presserat

Insolvenz im Verleger-Porträt verschwiegen

Versuche gescheitert, Schwächen in der Darstellung aufzudecken

Der 75. Geburtstag des Verlegers ist Anlass für ein Porträt in dessen Zeitung. Darin werden sowohl der Geschäfts- als auch der Privatmann gewürdigt. Zunächst als Hobby gegründet, habe sich der Verlag zu einem Unternehmen mit 900 Mitarbeitern entwickelt. Das Porträt endet mit der Feststellung, mittlerweile habe der Verleger die Geschäfte seinem Sohn übertragen. In der Firmenbeschreibung fehlt der Hinweis, dass bereits vor einigen Jahren ein Insolvenzantrag gestellt worden sei. Der Beschwerdeführer als Insolvenzgläubiger des Unternehmens moniert, in dem Porträt seien Tatsachen wahrheitswidrig dargestellt worden. Neben verschiedenen anderen vermeintlichen Defiziten prangert er an, dass die Insolvenz verschwiegen worden sei. Mehrere Versuche, in Leserbriefen die Schwächen des Artikels aufzudecken, seien an der Ablehnung durch die Redaktion gescheitert. Nach einigem Hin und Her sei ihm die Bitte um eine Leserbriefveröffentlichung ganz ausgeschlagen worden. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Verlag ist der Auffassung, dass der Presserat für diese Angelegenheit nicht zuständig sei. Der Beschwerdeführer hätte den ordentlichen Rechtsweg beschreiten müssen. Im Fall der Zuständigkeit des Presserats sei die Beschwerde zurückzuweisen, da der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf den Abdruck von Leserbriefen habe. (2005)

Der Presserat stellt seine Zuständigkeit für diesen Fall fest. Die Beschwerdekammer kommt zu dem Ergebnis, dass der Artikel gegen Ziffer 1 des Pressekodex verstoßen hat. Danach hat die Presse die Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit als oberste Gebote zu achten. Der Presserat ist der Ansicht, dass über die Insolvenz hätte berichtet werden müssen. Das Weglassen dieser Tatsache im Verleger-Porträt führt zu einer unwahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, da die Zeitung das Bild eines ausschließlich florierenden Unternehmens skizziert hat. In Wirklichkeit jedoch hat das Unternehmen auch schlechte Zeiten durchlebt. Wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 1 spricht der Presserat einen Hinweis aus. Ziffer 2 des Pressekodex wurde nicht verletzt, da die Veröffentlichung von Leserbriefen einzig im Ermessen der Zeitung liegt.

(BK1-260/05)

Aktenzeichen:BK1-260/05
Veröffentlicht am: 01.01.2005
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: Hinweis